

Beantragung einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz

Einzureichende Unterlagen für das Gaststättenobjekt:

1. vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
2. Kopie Miet- oder Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis
3. aktuelle Flurkarte in vierfacher Ausfertigung
erhältlich beim städtischen Planungsamt, Frau Kärsten, Zimmer 221
4. baulich aktuelle, maßstabgerechte und bemaßte Grundrisszeichnung aller für die Gaststätte genutzten Räume mit Angabe der Nutzung des jeweiligen Raumes in vierfacher Ausfertigung
erhältlich beim Eigentümer des Objekts oder bei der städtischen Bauaufsicht, Herrn Reuter, Zimmer 231
5. maßstabgerechte und bemaßte Zeichnung aller Terrassenflächen, aus der der räumliche Zusammenhang zum Gaststättengebäude und die umliegende Bebauung hervorgeht, mit eingezeichneten Tischen/Sitzplätzen und Angabe der Anzahl der Sitzplätze sowie Abstandsmaße zur Nachbarbebauung in vierfacher Ausfertigung
6. Schallschutzgutachten einer sachverständigen Stelle aus dem hervorgeht, dass die beantragte Nutzung der Gaststätte keine Lärmstörung der Nachbarschaft hervorruft, oder gegebenenfalls Angabe geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung
7. Lüftungsgutachten einer sachverständigen Stelle aus dem hervorgeht, dass die beantragte Nutzung der Gaststätte keine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft hervorruft, oder gegebenenfalls Angabe geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung

Einzureichende Unterlagen für die antragstellende Person:

1. Führungszeugnis für Behörden (Beleg-Art O)
zu beantragen beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnsitzes
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für Behörden (Beleg-Art 9)
zu beantragen beim Einwohnermeldeamt oder Ordnungsamt Ihres Wohnsitzes
3. Bescheinigung in Steuersachen des für Ihren Wohnsitz zuständigen Finanzamtes

4. Bescheinigung in Steuersachen des für Ihren Betrieb zuständigen Finanzamtes
5. Bescheinigung aus dem Vollstreckungsportal, zu beantragen unter www.vollstreckungsportal.de
6. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse des Wohnsitzes
7. Kopie des Unterrichtsnachweises nach dem Infektionsschutzgesetz
Die Unterrichtung kann beim Gesundheitsamt absolviert werden. Sollten Sie bereits einen Unterrichtsnachweis besitzen, genügt eine Kopie hiervon.
8. Kopie des Unterrichtsnachweises nach § 4 des Gaststättengesetzes einer Industrie- und Handelskammer.
Die IHK Düsseldorf nimmt unter der Telefonnummer 0211 35570 Ihre telefonische Anmeldung zu dieser Unterrichtung entgegen. Sollten Sie bereits einen Unterrichtsnachweis besitzen, genügt eine Kopie hiervon.

Vorläufige Gaststättenerlaubnis:

Eine vorläufige Gaststättenerlaubnis kann nur bei einem bereits bestehenden, konzessionierten Betrieb erteilt werden, wenn keine Änderungen an Räumlichkeiten oder Betriebsart vorgenommen werden.

Dazu sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- für das Objekt Nrn. 1 bis 5 und
- für den Antragsteller Nrn. 1 bis 7.

Bei der Neuerteilung einer Gaststättenerlaubnis ist die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis gem. § 11 Abs. 1 GastG nicht möglich. Dies bedeutet, dass die Gaststätte erst nach Erteilung der endgültigen Konzession betrieben werden darf. Die Bearbeitungszeit eines Neuantrages beläuft sich auf etwa acht bis neun Wochen.

Zur Antragstellung ist vorzulegen:

- der Personalausweis
- bei ausländischen Mitbürgern der Reisepass mit Aufenthaltserlaubnis und Meldebescheinigung

Wichtig

Es ist empfehlenswert, sich grundsätzlich und/oder vor eventuellen Umbaumaßen in der Gaststätte und insbesondere im Bereich Küche und/oder sanitären Anlagen mit folgenden Stellen in Verbindung zu setzen:

- Bauaufsichtsbehörde der Stadt Monheim am Rhein
Herr Reuter, Zimmer 231, Telefon 02173 951-633
Frau Jung, Ortsteil Monheim, Zimmer 231, Telefon 02173 951-631
Frau Paasch, Ortsteil Baumberg, Zimmer 230, Telefon 02173 951-634
- Lebensmittelüberwachung des Kreises Mettmann
Herr Prior, Telefon 02104 991868, für lebensmittel- und hygienerechtliche Fragen

